

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw. — Verkehr mit Tauben. — Die Haltung der Taubstiere. — Beratungsstelle für ländlichen Grundbesitzwechsel. — Fuhrwerkswagen zu Pollar. — Gemeindeviehwagen in Münster.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 21. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von

Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, Eisenbahnmateriale aller Art, Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teile davon, Luftschiffegerät aller Art, Fahrzeuge und Teile davon, Rohstoffe, die bei der Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, Betriebs- und Arzneimittel sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren der Abschnitte 17 B bis H des Zolltarifs (B. Aluminium und Aluminiumlegierungen; C. Blei und Bleilegierungen; D. Zinn und Zinnlegierungen; E. Zinn und Zinnlegierungen (einschließlich des Britanniametalls); F. Nickel und Nickellegierungen; G. Kupfer und Kupferlegierungen; H. Waben, nicht unter die Unterabschnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, sofern sie Waren der Abschnitte 17 B bis H des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf:

- a) Sendungen von Erzeugnissen aus Aluminium, Blei, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon oder ihren Legierungen und Verbindungen untereinander mit mit anderen Stoffen (auch in Altmittel, Abfällen und Rückständen), soweit sie ein Gewicht von 2 kg nicht übersteigen oder nicht mehr als 2 kg der genannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen enthalten;
  - b) Sendungen von Erzeugnissen aus Zinn oder in Verbindung mit Zinn, soweit sie nicht mehr als 25 kg Zinn enthalten, einschließlic solcher aus Legierungen, welche nicht mehr als 25 kg Zinn und insgesamt 2 kg der unter IIIa genannten Metalle enthalten;
  - c) Kobalt und Kobaltlegierungen, roh oder verarbeitet;
  - d) Silberflüssiges (Galvanos) aus Ausfuhr-Nr. 874b des Statistischen Warenverzeichnis;
  - e) Wollenfränge aller Art der Ausfuhr-Nr. 885b des Statistischen Warenverzeichnis.
- IV. Die unter IIIa bis c vorgesehene Ausnahmen finden auf die nachstehend genannten Waren keine Anwendung.

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis
1. Artilleriebindungen, Bindhäuten, ungefüllte Patronenhüllen aus Kupfer oder Messing	878c
2. Blech, mit Gold belegt (plattiert)	aus 881a
Draht, auch auf anderem Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle gezogen, mit Gold belegt (plattiert)	aus 882a
Waren, ganz oder teilweise aus mit Gold belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	aus 884 a/b
3. Bruchhänder	aus 889
4. dringliche Instrumente	891h
5. Draht aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	846
Drahten und -seile aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	aus 848 u. 849
Draht mit Ausnahme des zementierten Drahtes; aus Kupfer; Eisendraht mit Draht (auch zementierten) aus Kupfer umzogen, umflochten oder umwickelt	871a
aus anderen Metallen oder Metallegierungen der Nr. 869e bis f; Eisendraht, mit diesem Draht umzogen, umflochten oder umwickelt	871b
Draht, zementiert, aus Kupfer oder Kupferlegierungen	872
Drahten und -seile aus Kupfer oder Kupferlegierungen, weder lackiert noch poliert, mit Aluminium überzogen oder beschichtet, gefärbt oder verziert	873

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnis

- Draht (Zinn, Geflecht usw.) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, überzogen, umwickelt, umzogen oder umflochten, für die Elektrotechnik
 890a |
- verschiedene  
aus 891a
- 6. Drahtnäpfe
- 7. Manometer, nicht elektrisch, ohne Uhrwerk
- 8. Metallstuch aller Art für gewerbliche Zwecke insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Geflechtlagen; Fortdruckwalzen (Spinnwalzen), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen
 875 |
- 9. Münzen aus Aluminium, Nickel, Kupfer, mit der Maßgabe, daß die Wirtnahme derartiger Münzen nach dem Ususland bis zum Betrage von insgesamt zwei Mark für eine Person gestattet ist
 aus 849, 864 und 869b |
- 10. optische Meßinstrumente, z. B. Potentiationsinstrumente usw., Busshaber, Kontraste (einkl. der Kreiselmagnete), astronomische Fernrohre und andere astronomische, geodätische, nautische, geophysikalische und meteorologische Instrumente
 891b |
- 11. Präzisionswagen; Instrumente für Metrologie und Geodäsie; barometrische, kalorimetrische, thermometrische und chemische Instrumente
 891c |
- 12. Spezialmaschinen
 891d |
- 13. Sicherheitslampen für Bergwerke
 verschiedene |
- 14. Sicherheitsnäpfe
 verschiedene |
- 15. Taschenwerkzeuge mit Säubern aus Eisenmetall oder Eisenmetallegeringen
 verschiedene |
- 16. Zubehörteile (z. B. Lampen, Laternen, Signalglocken usw.) für Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge
 verschiedene |

V. Die den Ausfuhrverbot durch die vorhandenen Bestimmungen unterliegenden, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 6. Juli 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Der Reichsminister,  
Im Auftrage: Richter

### XVIII. Reueekorps.

Stellvertretendes Generalkommando

Mit. III b. Nr. 10 392/3008

Frankfurt a. M., 1. Juni 1916.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

Für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

§ 1. Briestauben darf außer der Wehrverwaltung mit halten, wer dem Verbande deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Briestauben bis zum 1. Juli bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagsnahme. Mit der Beschlagsnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2. Innerhalb des Gebietes der hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg (mit Ausnahme der Kreise Offenbach a. M., Dieburg und Erbach), sowie der preussischen Kreise Rheingaukreis und Kreis St. Goarshausen ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden. Dies gilt nicht für Militärbriestauben und die Briestauben, die der Wehrverwaltung vom Verbande deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3. Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Briestauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 1. Juli anzumelden.

§ 4. Zweck Nachprüfung der Landenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubenbesitzer für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5. Der mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6. Ingeschlagene Brieftauben sowie aufgehobene Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 8. Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort die Militärbrieftaubenstation bei der königlichen Fortifikation in Mainz zu benachrichtigen und dieser die Taube zu übersenden. Das gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b. Tgb. Nr. 23 256/7071.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1916.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

### Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Die Verordnung vom 1. Juni 1916 — III b 10 392/3008 — wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 erhält nachstehenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbot Deutsche Brieftauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestattet.“

2. Die in Paragraph 4 vorgesehenen Taubenverren sind auf das in Paragraph 2 bezeichnete Grenzgebiet zu beschränken und in diesem regelmäßig mit den Sperzeiten für die Saatensicherung zusammenzulegen.

3. Der letzte Absatz des Paragraphen 4 wird gestrichen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 425) sind alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht. Jedes Töten fremder Tauben hat zu unterbleiben.

Der stellv. Kommandierende General:  
Kiebel, Generalleutnant.

Betr.: Brieftauben.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir sind veranlaßt, im Interesse der für die Kriegsführung außerordentlich wertvollen Brieftauben auf die Wichtigkeit der oben abgedruckten Bestimmungen des kommandierenden Generals vom 1. Juni 1916 und 11. Dezember 1916 betreffend den Verkehr mit Tauben erneut aufmerksam zu machen.

Siegen, den 18. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Haltung der Faseltiere.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Ober-Beichtigung hat es sich gezeigt, daß in einer Anzahl von Gemeinden die Oberhaltung nicht zufriedenstellend war. Wenn auch über Mangel an Aroksfutter und Kartoffeln geklagt wird, muß doch alles daran gesetzt werden, die Züchter und die Faseltiere überhaupt auf einen guten Zustand zu bringen und auf ihm zu erhalten. Es muß hierbei auch gelingen, die bei Abschluß der Faselhaltungsverträge vielfach bezüglich der Fütterungsvorschriften hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Auf sachverständigen Vorschlag werden daher die Fütterungsvorschriften wie folgt festgesetzt:

Es sind während der Kriegsbauer zu verwenden:

1. Für 1 Bullen:

die vom Kriegsernährungsamt bewilligte Fasermenge, zurzeit 2 Pfund für den Tag, außerdem 20 Pfund gutes Wiesenheu.

2. Für 1 Eber:

3mal täglich je ca. 10 Liter warmes Futtergemisch, bestehend aus Futterkartoffeln, Futterrüben und Gerstenschrot, evtl. mit Gerstehäkel zusammengesetzt.

3. Für 1 Ziegenbock:

täglich 5 Pfund gutes Heu und zwei Maß Getreide mit je 1/2 Pfund Kleie oder Gerstenschrot.

Sie wollen bei Abschluß der Faselhaltungsverträge unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen für entsprechende Haltung und Pflege der Faseltiere eintreten und die Beobachtung der vorstehend angegebenen Fütterungsvorschriften abwarten.

Siegen, den 16. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Beratungshilfe für ländlichen Grundbesitzerwechsel.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. (Kreisblatt Nr. 115 vom 12. Juli ds. Jrs.) wird zur Kenntnis gebracht, daß bei Großh. Amtsgericht Laubach jeden Donnerstag vormittag Sprechstunden stattfinden.

Siegen, den 13. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Hemmerde.

An die Großh. Bürgermeistereien Ertingshausen, Münster, Nöhges und Willingen.

Wir empfehlen Ihnen die Interessenten auf vorstehende Bekanntmachung sowie diejenige vom 7. ds. Mts. aufmerksam zu machen und sie eintretendenfalls zu veranlassen, den Rat und die Hilfe Großh. Amtsgerichts Laubach eingeholen.

Siegen, den 7. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Der nachstehend abgedruckte Gebührentarif tritt mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an Stelle desjenigen vom 24. Januar 1916 in Kraft.

Siegen, den 18. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Zubaverklärung zu Lollar.

### Gebühren-Tarif

gemäß Artikel 187 der L.-G.-O., genehmigt durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. J. III. 12 187 vom 28. Juni 1917:

Für sämtliche zur Veranlagung kommende Gegenstände für den Zentner 2 Pfennig, wenigstens jedoch 20 Pfennig beim Verwiegen von Waagonladungen

für 100 Zentner Mk.	1,50
„ 200 „ „	3,—
„ 300 „ „	4,—
„ 400 „ „	5,—

### Bekanntmachung.

Der Gebührentarif zur Benutzung der Viehwage der Gemeinde Münster ist abgeändert worden; die neuen Gebührensätze treten mit dem Tage des Ausdrückens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Siegen, den 18. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Gemeindeviehwage in Münster

### Gebühren-Tarif

gemäß Artikel 187 der L.-G.-O., genehmigt durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. J. III. 12 256 vom 27. Juni 1917:

1. für Kleinvieh, als Schafe, Ziegen usw. von einem jeden Stück	10 Pf.
dem Wiegemeister von jedem Stück	10 „
2. für Großvieh, als Ochsen, Kühe, Rinder usw. bis zu 8 Zentner von jedem Stück	40 „
über 8 Zentner von jedem Stück die Hälfte der Gebühr gleich	50 „
dem Wiegemeister von jedem Stück	20 „ bzw. 25 „
3. für jeden anderen Gegenstand, als Frucht, Kartoffeln usw. bis zu 3 Zentner	10 „
für jeden weiteren Zentner	2 „
dem Wiegemeister	10 „